



STATUTEN

des Vereins "Österreichische Gesellschaft für Kardiotechnik"

Fassung 13. Oktober 2012

STATUTEN

Des Vereines "Österreichische Gesellschaft für Kardiotechnik"

Inhaltsangabe

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

§ 2

Zweck

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Vereinsorgane

§ 9

Die Generalversammlung

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

§ 11

Der Vorstand

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 14

Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

§ 15

Der Sekretär bzw. die Sekretärin

§ 16

Das Schiedsgericht

§ 17

Auflösung des Vereines

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Kardiotechnik" (ÖGfKT).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der keine parteipolitischen, konfessionellen oder ideologischen Ziele verfolgt, bezweckt die Weiterentwicklung und Ausbildung des Fachgebietes der Kardiotechnik, enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder, sowie den Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit in- und ausländischen Kardiotechnikern bzw. Kardiotechnikerinnen und verwandten Fachgesellschaften. Der Verein nimmt Belange der Aus- und Fortbildung für Kardiotechniker bzw. Kardiotechnikerinnen wahr.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen sämtliche zur Erreichung des Vereinszwecks tauglichen Tätigkeiten insbesondere:
 - a) Veranstaltung von Vorträgen und Symposien;
 - b) Kontakte zu anderen medizinischen Disziplinen und wissenschaftlichen Gesellschaften, deren Interessen ebenfalls dem Bereich Kardiotechnik gelten
 - c) Durchführung jährlich einer Frühjahrs- und einer Herbsttagung;
 - d) Herausgabe von Informationsschreiben;
 - e) Informations- und Aufklärungsarbeit bei Behörden, Berufs- und Personalvertretungen;
 - f) Einrichtung von Fachbibliotheken in herzchirurgischen Abteilungen - Fachrichtung Kardiotechnik.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die aktiv als Diplomierter Kardiotechniker bzw. Diplomierte Kardiotechnikerin, in Österreich tätig ist.
Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich in Ausbildung zum Diplomierten Kardiotechniker bzw. zur Diplomierten Kardiotechnikerin befinden oder solche aus medizinischen und medizintechnischen Berufen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Aufgabenbereich des Vereines erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt überdies mit Beendigung der aktiven Berufslaufbahn als Diplomierter Kardiotechniker bzw. Diplomierte Kardiotechnikerin. Auf Wunsch ist eine außerordentliche Mitgliedschaft weiterhin möglich.
- 6.3. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, mittels eingeschriebenen Briefes, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 6.5. genannten Gründen von der Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis 31.3. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 8

Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§ 9

Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, mindestens vier Wochen vor dem Termin, schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung, sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung, beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, mit je einer Stimme (die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertretungen laut Abs. 9.6.) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, in dessen oder deren Verhinderung, der Zweite Präsident bzw. die Zweite Präsidentin. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Die Generalversammlung hat einen Vorschlag zur Besetzung des Kardiotechnikerbeirates zu erbringen. Die Beschaffenheit und Aufgaben dieses Gremiums sind in den §§ 17 und 18 des Kardiotechnikergesetzes festgelegt.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2 Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.6 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten (Obmann) bzw. der Präsidentin (Obfrau), dem Zweiten Präsidenten (stellvertretender Obmann) bzw. der Zweiten Präsidentin (stellvertretende Obfrau) dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin - mit Schriftführung, dem Kassier bzw. der Kassierin und bis zu fünf kooptierten Mitgliedern.
- 11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, in deren Verhinderung vom Zweiten Präsidenten bzw. der Zweiten Präsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin, in deren Verhinderung dessen Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesendem Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.9.) und Rücktritt (Abs. 11.10)
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin sind die höchsten Vereinsfunktionäre. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber anderen Berufsverbänden und gegenüber Dritten - insbesondere Behörden. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin mit Schriftführung hat den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm bzw. ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3 Der Kassier bzw. die Kassierin, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.4 Schriftlich Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Kassier bzw. von der Kassierin, gemeinsam zu unterfertigen.
- 13.5 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Zweite Präsident bzw. die Zweite Präsidentin. Bei Verhinderung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin oder des Kassiers bzw. der Kassierin, ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 11.3., 11.8., 11.9., und 11.10. sinngemäß.

§ 15

Der Sekretär bzw. die Sekretärin

- 15.1. Von der Generalversammlung kann ein Sekretär bzw. eine Sekretärin, angestellt werden; diese Angestellten des Vereines, haben das Büro zu leiten und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Sie sind nur für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 16

Das Schiedsgericht

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit zusätzlich einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- 17.1. Anträge zur Auflösung des Vereines bedürfen einer schriftlichen Erklärung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Es ist erforderlich, dass zu dieser zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss benötigt eine drei Viertel Mehrheit.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator bzw. eine Liquidatorin, zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das - nach Abdeckung der Passiven - verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung, zu verwenden.

